

Verwaltungsvereinbarung

Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Die Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

Präambel

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen die individuelle Förderung der Grundschülerinnen und Grundschüler und tragen damit zugleich zu mehr Teilhabechancen in Deutschland bei. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar und tragen auf diese Weise zur Sicherung der Fachkräftegewinnung sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Daher wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass bis 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder¹ eingeführt wird.

Bund und Länder sind sich einig, dass der Infrastrukturausbau weiter zügig vorangetrieben werden muss, um vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten vorhalten zu können. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, der sich Bund, Länder und Kommunen im Rahmen der föderalen Ordnung verpflichtet sehen. Dabei sind sie sich der Herausforderung, welche die Corona-Pandemie neben den gesundheitlichen Folgen auch für die Arbeitsplätze, die Wirtschaft und die soziale Lage im Inland darstellt, bewusst. Aufbauend auf den bisherigen Hilfsprogrammen von Bund und Ländern zur Bewältigung der Krise setzt die Bundesregierung ein umfangreiches Paket an Maßnahmen aus dem Beschluss der Regierungskoalition „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 um.

In diesem Kontext stellt der Bund den Ländern für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Beschleunigung des Ausbaus der Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den laut Koalitionsvertrag vorgesehen 2 Mrd. Euro an Investitionsmitteln bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen gewährt der Bund den Ländern in einem ersten Schritt Finanzhilfen in Höhe von 750 Millionen Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG. Die Ausgestaltung dieser Finanzhilfen, die einen wichtigen konjunkturellen Impuls setzen, regelt die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

¹ Grundschulkinder im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

§ 1

Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c GG in Höhe von 750 Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen, insbesondere: Investitionen in Ausstattung, in Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

(2) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen).

(3) Förderfähig sind

1. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2. Baumaßnahmen:

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

3. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

§ 3

Förderzeitraum

- (1) Der Förderzeitraum beginnt mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung und endet am 31. Dezember 2021.
- (2) Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.

§ 4

Programmsteuerung, Förderrichtlinien

- (1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten.
- (2) Jedes Land erstellt und veröffentlicht seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition. Dabei kann jedes Land eine Auswahl aus dem Katalog förderfähiger Maßnahmen unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten und seiner Träger- und Verwaltungsstrukturen treffen.

§ 5

Ansprechstelle, Antragswesen

- (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt und Ansprechstelle für den Bund ist.
- (2) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die Ansprechstelle bereitgestellt.
- (3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:
1. Anträge sind an die jeweilige Ansprechstelle zu richten.
 2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- b) im Fall von § 3 Absatz 2 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt,
- c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 8 Absatz 1),
- d) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie
- e) Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

§ 6

Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Diese 750 Millionen Euro Bundesmittel verteilen sich gemäß dem Königsteiner Schlüssel wie folgt auf die Länder:

	2018 (gerundet auf 5 Nachkommastellen) BAnz AT 06.11.2018 B4	Aufteilung von 750 Mio. EUR (in EUR)
Baden-Württemberg	13,01280%	97.596.000,00
Bayern	15,56491%	116.736.825,00
Berlin	5,13754%	38.531.550,00
Brandenburg	3,01802%	22.635.150,00
Bremen	0,96284%	7.221.300,00
Hamburg	2,55790%	19.184.250,00
Hessen	7,44344%	55.825.800,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	14.881.425,00
Niedersachsen	9,40993%	70.574.475,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	158.150.700,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	36.184.425,00
Saarland	1,20197%	9.014.775,00

	2018 (gerundet auf 5 Nachkommastellen) BAnz AT 06.11.2018 B4	Aufteilung von 750 Mio. EUR (in EUR)
Sachsen	4,99085%	37.431.375,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	20.637.300,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	25.539.450,00
Thüringen	2,64736%	19.855.200,00
Zusammen	100,00000%	750.000.000,00

(2) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 7

Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 8

Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.
- (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 HGrG bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.
- (3) Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Dezember 2021 zu verausgaben und bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abzurechnen.
- (4) Nicht bis zum 31. Dezember 2021 verausgabte Mittel fließen dem noch zu errichtenden Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ als Bonusmittel des Konjunkturpakets zu Bekämpfung der Corona-Folgen zu.

§ 10

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

- (1) Für den Bund überprüfen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Hierzu übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember 2022 eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:
1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
 2. Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 3,
 3. Höhe des Mittelvolumens,

4. förderfähige Ausgaben,
5. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
6. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität und Gegenstand der Finanzhilfen), 3 (Förderzeitraum), 6 (Förderquote), 8 (Doppelförderung) und 9 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden,
7. Realisierungsstand der entsprechenden Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“; die Pflicht zum Nachweis der Verwendung wiederholt sich bis zum Abschluss der Realisierung der entsprechenden Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ nach jeweils sechs Monaten.

(2) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von den Ansprechstellen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Akten von den Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 2 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 11

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Sie können vom Land erneut in Anspruch

genommen werden. Satz 1 gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Land Beträge für kommunale Betreuungsangebote in Anspruch nimmt, die bis zum 30. Juni 2021 weder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen können noch der Schulaufsicht unterstellt worden sind (§ 2 Absatz 2).

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 2 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund in geeigneter Form hinweisen.

§ 13

Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund zu der in § 10 Abs. 1 genannten Frist. Jedes Land berichtet zusammenfassend

1. tabellarisch über
 - a) die Anzahl der bewilligten Anträge,
 - b) abgerufene Mittel (Höhe des Mittelvolumens, bewilligte förderfähige Ausgaben),
 - c) Letztempfänger der Mittel,
 - d) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Maßnahmen,
 - e) die Quote der abgerufenen Mittel sowie

- f) Erklärung, dass die Maßnahmen der Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ gedient haben,
 - 2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend deren Anforderungen.

§ 14

Inkrafttreten

Das Investitionsprogramm tritt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber am Tag nach Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch Bund und Länder in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.